

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 144

Ilmenau, den 18. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM)	2
Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik	12
Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte	14

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 524), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 7. Juli 2015 beschlossen. Der Rektor hat 23. Juli 2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 24. Juli 2015 angezeigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umgang mit Daten
- § 3 Zuständigkeiten und Pflichten
- § 4 Standards
- § 5 Veröffentlichung

Abschnitt 2: Führungsprozesse

- § 6 Strategische Entwicklung der Universität
- § 7 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete
- § 8 Ressourcen und Infrastruktur

Abschnitt 3: Prozesse der Forschung

- § 9 Forschungstätigkeit der Fachgebiete
- § 10 Fachübergreifende Forschung
- § 11 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie

Abschnitt 4: Prozesse in Studium und Lehre

- § 12 Lehre der Fachgebiete
- § 13 Studienangebot der TU Ilmenau
- § 14 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie

Abschnitt 5: Dienstleistungsprozesse

- § 15 Unterstützung der primären Prozesse
- § 16 Selbstverständnis der dienstleistenden Struktureinheiten

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Entsprechend dem Leitbild der TU Ilmenau steht die Universität auf den Gebieten Technik, Mathematik und Naturwissenschaften, Wirtschaft und Medien für Lehre und Forschung auf höchstem Niveau. Die Mitglieder der Universität streben nach bestmöglicher Aufgabenerfüllung und beteiligen sich an Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität mittels eines Qualitätsmanagementsystems. Im Mittelpunkt stehen dabei die Schaffung von Transparenz sowie die Förderung von Flexibilität unter Effizienzgesichtspunkten im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer hohen Qualität der Forschung und Lehre einschließlich der dazu erforderlichen Dienstleistungen.

Das Qualitätsmanagement ist eine autonome Aufgabe der TU Ilmenau, die der universitären Tätigkeit dient und sich auf alle Tätigkeitsfelder der Universität bezieht. Es umfasst die Festlegung, kontinuierliche Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung von qualitätsrelevanten Prozessen einschließlich der Definition von Verantwortlichkeiten und von Qualitätszielen. Darüber hinaus beinhaltet es Maßnahmen zur Qualitätssicherung, mit denen die Qualität der universitären Tätigkeiten geprüft und bewertet wird und Handlungsbedarfe identifiziert werden.

Das Qualitätsmanagement unterstützt aufbauend auf dem Subsidiaritätsprinzip die Selbststeuerung der Universität, die Schaffung einer universitätsweiten Qualitätskultur und die Erreichung der strategischen Ziele.

Das Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau versetzt als integriertes und selbstlernendes System die gesamte Universität nachhaltig in die Lage, sich, ausgerichtet am Leitbild, eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei bilden die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre, der Chancengleichheit, der Berufskollegialität und der Wahrung des Berufsethos der Universitätsmitglieder die Grundlage für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement der TU Ilmenau dient dieser Zielstellung und wird, entsprechend den sich ändernden Anforderungen an das Qualitätsmanagement, einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterzogen. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewahrt und der Gleichstellungsauftrag findet Beachtung.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung zum Qualitätsmanagement regelt auf der Grundlage von § 8 ThürHG die Maßnahmen des Qualitätsmanagements, insbesondere werden in der OrQM die Standards, die Verfahren, die Beteiligung der Mitglieder sowie die Dokumentation der Daten geregelt.

(2) Die OrQM beinhaltet die Rahmenvorgaben für das Qualitätsmanagementsystem der TU Ilmenau. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der TU Ilmenau.

(3) Die OrQM wird durch das Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-HB) untersetzt. Das QM-HB sowie Änderungen und Ergänzungen des QM-HB werden auf Vorschlag der AG QMB erarbeitet und durch das Rektorat im Benehmen mit den Leitern der Struktureinheiten beschlossen.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Umgang mit Daten

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen im Rahmen des Qualitätsmanagements nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies durch eine Satzung nach §8(4) ThürHG oder eine andere Rechtsgrundlage zugelassen ist. Die betroffenen Personen sind vorab über den Gegenstand des Evaluationsverfahrens und das angewandte Verfahren zu informieren.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Dabei sind alle personenbezogenen Daten so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätsmanagementzweck zulässt.

§ 3 Zuständigkeiten und Pflichten

(1) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement der Universität. Jede Struktureinheit der Universität verantwortet das Qualitätsmanagement in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sowohl das Rektorat als auch die Struktureinheiten können die Zuständigkeit für das Qualitätsmanagement auf eines ihrer Mitglieder übertragen, welches dann als Ansprechpartner für den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates bzw. der Struktureinheit zur Verfügung steht.

(2) Das Rektorat initiiert und koordiniert gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagementbeauftragte (AG QMB) die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Universität sowie die Kontrolle seiner Wirksamkeit. Das Rektorat unterstützt mit den ihm zugeordneten dienstleistenden Struktureinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen alle weiteren Struktureinheiten bei der Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements benötigten Daten werden durch die Stabsstelle Controlling bereitgestellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch befördert.

(3) Die AG QMB setzt sich zusammen aus dem Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates, den Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten der Universität und dem Vertreter der Studierenden. Der Qualitätsmanagementbeauftragte des Rektorates kontrolliert das Qualitätsmanagement im Zuständigkeitsbereich des Rektorates, ist Ansprechpartner für die Belange des Qualitätsmanagements der Universität insgesamt und leitet die AG QMB. Die AG QMB agiert universitätsweit auf der Grundlage der OrQM und des untergeordneten QM-HB und ist für die konkreten Festlegungen zur detaillierten Untersetzung der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des QMS der Universität sowie

für die Erarbeitung von diesbezüglichen Empfehlungen an das Rektorat zuständig. Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Struktureinheiten kontrollieren das Qualitätsmanagement im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und sind Ansprechpartner für die Belange des Qualitätsmanagements in ihren Struktureinheiten. Jeder Qualitätsmanagementbeauftragte überprüft, ob Qualitätsregelkreise in seiner Struktureinheit wie vorgesehen ablaufen und berichtet in der AG QMB sowie einmal jährlich im Senat bzw. einem seiner Ausschüsse über den Stand des Qualitätsmanagements in seiner Struktureinheit.

(4) Den Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und dienstleistenden Struktureinheiten obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung intern erforderlicher Maßnahmen. Übergreifende Maßnahmen müssen im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Senat mit seinen Ausschüssen, andernfalls durch den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rektorates angestoßen und kontrolliert werden und durch den Senat bzw. das Rektorat beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder der Universität haben die Pflicht, aktiv an der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitzuwirken. Jeder für einen Prozess Verantwortliche hat darüber hinaus die Pflicht, den ihn betreffenden Prozess zu organisieren und zu kontrollieren sowie das Qualitätsmanagement auf Basis der Prozessbeschreibung zu gewährleisten und zu dokumentieren.

§ 4 Standards

(1) Das Qualitätsmanagement der Universität erfolgt für alle Struktureinheiten auf der Grundlage von Qualitätszielen, die auf Basis des Leitbildes und der strategischen Ziele der Universität definiert werden. Die Qualitätsziele sind durch konkrete und bewertbare Qualitätskriterien zu untersetzen.

(2) Die Verantwortung für die Definition und regelmäßige Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien trägt jeweils der Prozessverantwortliche. Die Mitglieder der Struktureinheit sind an der Definition und Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien zu beteiligen.

(3) Die Definition und Weiterentwicklung der Qualitätsziele und -kriterien sowie ihre regelmäßige Verwendung als Bewertungsgrundlage im Kontext des Qualitätsmanagements ist zu dokumentieren.

§ 5 Veröffentlichung

(1) Die Universität berichtet gemäß § 9 ThürHG dem zuständigen Ministerium.

(2) Der jährliche Fakultätsbericht dokumentiert gegenüber dem Rektorat die Bewertung der Ergebnisse des Qualitätsmanagements an der Fakultät bezogen auf die definierten Prozesse des Qualitätsmanagementsystems. Er umfasst die Rechenschaftslegung über die Einhaltung des Grundsatzes der Einheit von Forschung und Lehre, die Qualitätssicherung in den primären Prozessen der Forschung sowie in Studium und Lehre und beinhaltet Aussagen zur strategischen Entwicklung der Fakultät.

Der Fakultätsbericht beinhaltet identifizierte Handlungsbedarfe sowie die zugehörigen durch die Fakultät eingeleiteten bzw. empfohlenen fakultätsübergreifenden Steuerungsmaßnahmen.

(3) Alle weiteren Struktureinheiten berichten gegenüber dem Rektorat über das Qualitätsmanagement in ihren Bereichen. Die regelmäßige Form der Berichterstattung wird durch die Geschäftsbereiche des Rektorates festgelegt.

Abschnitt 2: Führungsprozesse

§ 6 Strategische Entwicklung der Universität

(1) Die strategische Entwicklung der Universität liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Rektorat, Senat und Hochschulrat. Sie leitet sich aus den strategischen Zielen der Universität unter Berücksichtigung der aktuellen und langfristig abzusehenden Entwicklungen der universitären Rahmenbedingungen u. a. nach Vorgaben des Bundes und des Landes sowie den Ergebnissen der Evaluation aus Forschung, Studium und Lehre sowie Dienstleistungen ab. Der Senat fasst Beschlüsse hinsichtlich der strategischen Entwicklung der TU Ilmenau im Sinne der Integration der Forschungs- und Lehrstrategie sowie der strukturellen Entwicklung in die Gesamtstrategie der Universität.

(2) Das Rektorat gleicht bei Neuberufungen und Wiederbesetzungen die von der Fakultät vorgeschlagene inhaltliche Widmung einer Professur mit den strategischen Vorgaben der Lehr- und Forschungsstrategie und der strukturellen Entwicklung der Universität ab und stellt im Rahmen von Perspektivgesprächen das Einvernehmen mit der Fakultät her. Die Fakultäten führen die Berufungsverfahren nach der bestätigten Berufsordnung durch.

(3) Die strategische Entwicklung der Universität wird durch die Anwendung und Weiterentwicklung von Verteilungsmodellen für Ressourcen sowie Strategie- und Entwicklungsgespräche mit den Struktureinheiten unterstützt. Das Rektorat, der Senat und der Hochschulrat befassen sich regelmäßig mit der Überprüfung und Neuausrichtung der Verteilungsmodelle sowie der Überprüfung der Schwerpunktsetzung der Struktureinheiten.

(4) Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten, den Struktureinheiten und den Projektgruppen befördert die angestrebte strategische Entwicklung.

(5) In den regelmäßig stattfindenden Klausurberatungen des Rektorates zum Qualitätsmanagement erfolgen die Bewertung der im Qualitätsmanagement gesetzten Zielstellungen anhand der erreichten Ergebnisse sowie die Einschätzung der Effektivität der eingesetzten Instrumente. Bei Feststellung von Handlungsbedarf erfolgt das Einleiten entsprechender Steuerungsmaßnahmen bzw. die Präzisierung der Zielvorgaben für die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems.

(6) In den regelmäßig stattfindenden Strategie- und Entwicklungsgesprächen des Rektorates mit den Fakultäten erfolgen die Bewertung der gesetzten Zielstellungen anhand

der erreichten Ergebnisse sowie die Einschätzung der Effektivität der eingesetzten Instrumente.

(7) Für die strategische Entwicklung von Forschung, Studium und Lehre sowie Dienstleistungen gelten die in den Abschnitten 3, 4 und 5 festgelegten Bestimmungen dieser Ordnung.

(8) Über die Ergebnisse der Bewertung der strategischen Entwicklung wird entsprechend § 5 (1) und (2) berichtet.

§ 7 Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete

(1) Der Dekan sichert unter Berücksichtigung von § 9 und § 12 gemeinsam mit dem Fakultätsrat die regelmäßige Prüfung der Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete sowie die Kapazitätsanalyse.

(2) Die Prüfung der Einheit von Forschung und Lehre erfolgt auf Basis der in der Jahresanalyse der Fachgebiete zusammengestellten Kennziffern sowie des Forschungsprofils des Fachgebietes und des Modul-/Fächerkataloges.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung der Einheit von Forschung und Lehre der Fachgebiete und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

§ 8 Ressourcen und Infrastruktur

(1) Das Rektorat der Universität ist für die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Verteilung der Kapazitäten und zugewiesenen Ressourcen zuständig. Es fasst unter Berücksichtigung und Würdigung der Beschlüsse des Hochschulrates und der Stellungnahmen des Senats Beschlüsse über die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung.

(2) Die Bewertung der Effizienz der eingesetzten Mittel erfolgt in jährlichen Budgetgesprächen des Rektorates mit den Leitern der Struktureinheiten. Die Verfahren der Mittelzuweisung werden regelmäßig durch das Rektorat überprüft.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung der Effizienz der eingesetzten Mittel und der Verfahren der Mittelzuweisung werden in den Beschlüssen des Rektorates und des Hochschulrates sowie in den Stellungnahmen des Senats dokumentiert.

Abschnitt 3: Prozesse der Forschung

§ 9 Forschungstätigkeit der Fachgebiete

(1) Der Dekan ist gemeinsam mit dem Prodekan und dem Fakultätsrat für das Qualitätsmanagement der Forschungstätigkeit der Fachgebiete der Fakultät zuständig.

(2) Für die Forschung des Fachgebietes ist der Fachgebietsleiter zuständig.

(3) Die Kennziffern der Forschung werden in der Jahresanalyse der Fachgebiete qualitativ und quantitativ erfasst. Zudem werden die Ergebnisse der Forschungstätigkeit im Geschäftsbereich des Prorektors für Wissenschaft aufbereitet und den Fakultäten und Fachgebieten zur Verfügung gestellt. Auf der Basis der erfassten Kennziffern und aufbereiteten Ergebnisse nimmt die Fakultät eine Bewertung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete vor. Sie kann die Bewertung der Forschungsleistungen ihrer Fachgebiete zur Stimulanz höherer Forschungsleistungen über gezielte Mittelverteilung, ggf. gekoppelt mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nutzen.

(4) Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit der Fachgebiete und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

§ 10 Fachübergreifende Forschung

(1) Der Prorektor für Wissenschaft ist gemeinsam mit dem Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs für das Qualitätsmanagement der fachübergreifenden Forschung zuständig.

(2) Das Qualitätsmanagement der fachübergreifenden Forschung umfasst die Umsetzung der Forschungsstrategie. Durch den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird anhand der Realisierung von Roadmaps bzw. der gesetzten Meilensteine und anhand der Fakultätsberichte die Umsetzung der Forschungsstrategie geprüft. Das Rektorat kann die Bewertung der fachübergreifenden Forschung als Grundlage zur Stimulanz höherer Forschungsleistungen über gezielte Mittelverteilung, ggf. gekoppelt mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Fachgebieten nutzen.

(3) Die zusammengefassten Ergebnisse der Evaluation der fachübergreifenden Forschung werden nach Behandlung im Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs an die Dekane der Fakultäten, das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat weitergeleitet.

§ 11 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Forschungsstrategie

(1) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet unter Berücksichtigung der Evaluation der strategierelevanten Forschungstätigkeiten der Fachgebiete und der fachübergreifenden Forschung die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Forschungsstrategie der Universität für die Verabschiedung im Senat vor. Die Passfähigkeit der Forschungsstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Wissenschaft und den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Zur Unterstützung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bekennt sich die Universität entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität regelt das bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Universität durchzuführende Verfahren.

(3) Über die Ergebnisse der Bewertung der Forschungsstrategie wird entsprechend § 5 (1) dem zuständigen Ministerium berichtet.

Abschnitt 4: Prozesse in Studium und Lehre

§ 12 Lehre der Fachgebiete

(1) Der Dekan stellt gemeinsam mit der Studienkommission der Fakultät im Sinne einer universitären Lehre die Einheit von Forschung und Lehre sicher. Die Qualität der Lehrinhalte der Fachgebiete wird regelmäßig in Bezug auf Anpassung an Forschungsinhalte und Sicherung eines kapazitätsgerechten Lehrangebotes durch die Studienkommission geprüft.

(2) Der Fachverantwortliche ist für die qualitätsgerechte Lehre im Sinn der Einheit von Forschung und Lehre sowie das Qualitätsmanagement der Lehre des Fachgebietes zuständig.

(3) Das Qualitätsmanagement der Lehre des Fachgebietes umfasst die Einrichtung neuer Fächer, die Weiterentwicklung bestehender Fächer sowie die Aufhebung von Fächern im Ergebnis der Evaluation. Neben der Änderung von Fachinhalten beinhaltet dies auch Änderungen der Art der Vermittlungen von Kompetenzen durch Änderungen der Form der Wissensvermittlung und -abfrage.

(4) Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre erfolgt über die freiwillige Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie durch die QMB-initiierte Fachevaluation. Für die Durchführung der freiwilligen Fach- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie der QMB-initiierten Fachevaluation ist das Zentralinstitut für Bildung/Bereich Evaluation verantwortlich. Der QMB der Fakultät berichtet in der Studienkommission über die Durchführung und die Ergebnisse der QMB-initiierten Fachevaluation und die ggf. eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung der Lehre der Fachgebiete werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

§ 13 Studienangebot der TU Ilmenau

(1) Der Prorektor für Bildung ist gemeinsam mit dem Studienausschuss für das Qualitätsmanagement des Studienangebots der Universität zuständig.

(2) Der Dekan der Fakultät gewährleistet das Qualitätsmanagement der Studiengänge, die durch die Fakultät verantwortet werden, einschließlich der Sicherung der Einhaltung der Rahmenvorgaben für den Bereich Studium und Lehre der TU Ilmenau.

(3) Das Qualitätsmanagement der Studiengänge umfasst die Einrichtung neuer Studiengänge, die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge sowie die Aufhebung von Studiengängen im Ergebnis der Evaluation. Es umfasst außerdem die Einrichtung neuer Module, die Weiterentwicklung bestehender Module und die Aufhebung von Modulen im Ergebnis der Evaluation.

(4) Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität eines Studienganges erfolgt auf der Basis der Modulevaluation, der regelmäßigen internen Evaluation des Studienganges und der regelmäßigen externen Evaluation des Studienganges oder der angeordneten externen Evaluation des Studienganges oder der freiwilligen externen Evaluation des Studienganges. Sie umfasst die Überprüfung der Einhaltung der Rahmenvorgaben für den Bereich Studium und Lehre der TU Ilmenau, die Prüfung der Erreichung von Qualitätskriterien und die Einschätzung der Studierbarkeit des Studienganges. Der Studiengangskommission obliegen die Durchführung und Dokumentation der Evaluation des Studienganges unter Nutzung existierender Vorlagen sowie die Bereitstellung der Ergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen.

(5) Über die Ergebnisse der Studiengangevaluation sowie zu den empfohlenen Maßnahmen wird der für den Studiengang zuständigen Studienkommission bzw. dem Prodekan berichtet. Die Studienkommission bewertet die Ergebnisse und bereitet für den Fakultätsrat den Beschluss einzuleitender Maßnahmen vor. Im Ergebnis kann es zur Einführung neuer Studiengänge, Weiterentwicklung bereits bestehender Studiengänge oder zur Aufhebung bestehender Studiengänge kommen.

(6) Die Ergebnisse der Bewertung der Studiengänge werden entsprechend § 5 (2) dokumentiert und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

§ 14 Evaluation und Kontrolle der Umsetzung der Lehrstrategie

(1) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre bereitet nach Evaluation der strategierelevanten Aspekte der Lehre der Fachgebiete und des Studienangebotes die Beschlüsse hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lehrstrategie der Universität für die Verabschiedung im Senat vor. Die Passfähigkeit der Lehrstrategie in die Gesamtstrategie der Universität muss hierbei Beachtung finden. Es erfolgt die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Vorgaben durch den Prorektor für Bildung und den Senatsausschuss für Studium und Lehre.

(2) Über die Ergebnisse der Bewertung der Lehrstrategie wird entsprechend § 5 (1) dem zuständigen Ministerium berichtet.

Abschnitt 5: Dienstleistungsprozesse

§ 15 Unterstützung der primären Prozesse

(1) Das Rektorat ist entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung verantwortlich für das Qualitätsmanagement der Dienstleistungsprozesse.

(2) Das Qualitätsmanagement der Dienstleistungen umfasst die Gestaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung der unterstützenden Prozesse unter Beachtung der nach § 4 dieser Ordnung definierten Qualitätsziele. Die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen erfolgt durch regelmäßige Evaluation.

(3) Über die Ergebnisse der Evaluation der Dienstleistungen wird gem. § 5 (3) dieser Ordnung dem Rektorat berichtet.

§ 16 Selbstverständnis der dienstleistenden Struktureinheiten

(1) Die Betriebseinheiten und die Verwaltung der TU Ilmenau sind qualifizierte dienstleistende Struktureinheiten für die weiteren Mitglieder, Angehörigen und Partner der Universität. Sie schaffen wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung der primären Prozesse, indem sie die unterstützenden Prozesse sichern und weiterentwickeln.

(2) Das Leistungsportfolio der dienstleistenden Struktureinheiten wird regelmäßig überprüft, in Abhängigkeit von den Anforderungen der primären Prozesse weiterentwickelt und durch den Leiter der Struktureinheit als Empfehlung an das Rektorat weitergegeben.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement (OrQM) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Qualitätssicherung (OrQ) der TU Ilmenau vom 12. Dezember 2008, veröffentlicht im Verkündungsblatt der TU Ilmenau Nr. 57/2009 außer Kraft.

Ilmenau, 23. Juli 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik

Gemäß §§ 3 Abs. 1 i.Vm. 33 Abs. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), sowie § 21 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums vom 30. April 2008, S. 154), in der Fassung der 1. Änderung vom 16. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. August 2013 Nr. 8/2013, S. 238, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 26/2007.

Das Rektorat hat die Änderung der Zusammensetzung des Instituts am 22. Juli 2014 beschlossen. Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 21. April 2015 beschlossen. Sie wurde durch den Rektor am 8. Mai 2015 genehmigt und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 11. Mai 2015 angezeigt.

Die Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 26/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Struktur des Instituts basiert auf den Fachgebieten und Forschergruppen, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Über die Aufnahme weiterer Struktureinheiten entscheidet der Institutsrat auf Antrag. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts wird in einer Anlage zu dieser Ordnung dargestellt und in geeigneter Weise in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.“

2. Der Ordnung wird eine „Anlage zur Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik“ angefügt. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst. Die Anlage wird aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Anlage gebildet.

3. Die Erste Änderung der Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

„Anlage zur Institutsordnung des Instituts für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik - Stand 21. April 2015

Das Institut besteht aus folgenden wissenschaftlichen Fachgebieten:

- *Leistungselektronik und Steuerungen in der Elektroenergietechnik*
- *Elektrische Geräte und Anlagen*
- *Elektrische Energieversorgung*
- *Elektrothermische Energiewandlung bzw. Elektroprozessstechnik*
- *Kleinmaschinen bzw. Elektrische Maschinen und Antriebe*
- *Industrieelektronik*
- *Blitz- und Überspannungsschutz*
- *Energieeinsatzoptimierung*

Weiterhin gehören dem Institut folgende Forschergruppen an:

- *Forschergruppe für Hochspannungstechnologien“*

Ilmenau, 8. Mai 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 2. Juni 2015 beschlossen. Der Rektor hat sie am 29. Juli 2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Juli 2015 angezeigt.

Inhaltsübersicht

1. Teil Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Antragsverfahren und -unterlagen, Termine

2. Teil Probestudium

§ 3 Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

§ 4 Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

3. Teil Eingangsprüfung

§ 5 Eingangsprüfung, Antrag

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungskommissionen

§ 9 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung

§ 10 Schriftliche Arbeiten

§ 11 Prüfungsgespräch

§ 12 Bewertung der Prüfung

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

§ 16 Wiederholung

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Rechtsschutz

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Beruflich qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Vorbildung oder durch berufliche Erfahrungen für ein Hochschulstudium in Frage kommen, können nach Maßgabe dieser Ordnung an der Universität studieren.

(2) Ein Probestudium an der Universität kann aufnehmen wer eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war. Es gelten die Vorschriften des 2. Teils dieser Ordnung.

(3) Zum Studium in einem bestimmten Studiengang ist auch berechtigt, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war und eine Eingangsprüfung bestanden hat. Es gelten die Vorschriften des 3. Teils dieser Ordnung.

(4) Als Berufsausbildung im Sinne der vorstehenden Absätze gelten insbesondere

1. der Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten beziehungsweise als gleichwertig anerkannten mindestens zweijährigen Berufsausbildung,
2. sonstige durch Bundes- oder Landesrecht geregelte oder gleichgestellte Berufsabschlüsse mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
3. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die berufliche Praxis soll in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen werden.

§ 2 Antragsverfahren und -unterlagen, Termine

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium oder zur Eingangsprüfung ist an das Akademische Service Center / Studierendensekretariat (ASC) zu richten. Im Antrag ist anzugeben, in welchem Studiengang der Bewerber ein Probestudium aufnehmen möchte bzw. für welchen Studiengang er die Studienberechtigung erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die Berufstätigkeit, nebst aktuellem Lichtbild

2. die Schulabgangs- oder -abschlusszeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung, in Form beglaubigter Abschriften
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung und damit in Zusammenhang stehender Weiterbildungsaktivitäten in Form von Ablichtungen und
4. die Versicherung des Bewerbers, dass bei ihm keiner der in Absatz 5 und 6 genannten Gründe für eine Nichtzulassung vorliegt.

Die Vorlage von Originalnachweisen kann verlangt werden.

(2) Die Aufnahme eines Probestudiums ist in allen grundständigen Studiengängen der Universität, jeweils beginnend ab dem Wintersemester möglich. Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt, soweit für das Probestudium keine gesonderten Regelungen bestehen.

(3) Die Eingangsprüfung wird einmal jährlich angeboten, so dass in der Regel ein Studienbeginn des Bewerbers zum nachfolgenden Wintersemester ermöglicht wird. Die Termine für die Antragstellung sowie die Prüfungstermine werden durch die Universität festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Antrag ist für alle an der Universität eingerichteten grundständigen Studiengänge zulässig.

(4) Anträge auf Zulassung zum Probestudium und zum Ablegen einer Eingangsprüfung für dasselbe Semester sind nicht zulässig. Während eines Probestudiums kann ein Studierender auf Probe keine Eingangsprüfung ablegen.

(5) Nach erfolglosem Abschluss eines Probestudiums, ist die Antragstellung auf Zulassung zu einem weiteren Probestudium an der Universität nur in einem nicht verwandten Studiengang möglich. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss des dann angestrebten Studiengangs im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Insgesamt sind höchstens zwei Teilnahmen an einem Studium auf Probe möglich.

(6) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer die Eingangsprüfung an einer Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG bzw. eine entsprechende Prüfung an anderen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal endgültig nicht bestanden hat oder in der Vergangenheit bereits zu einem solchen Prüfungsverfahren an einer anderen öffentlichen Hochschule zugelassen wurde, ohne dass dieses Verfahren ordnungsgemäß beendet worden ist. Wer die Eingangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei erstmaligem Nichtbestehen verbindlich auf einen Wiederholungsversuch verzichtet hat, kann einmal zu einer weiteren Eingangsprüfung für einen anderen Studiengang zugelassen werden.

2. Teil – Probestudium

§ 3 Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

(1) Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des § 63 Abs. 1 ThürHG gilt nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums für den angestrebten Studiengang als gegeben.

(2) Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme des Probestudiums durch das ASC und vor Zulassung zum Probestudium, hat eine umfassende Beratung des Bewerbers zum angestrebten Studiengang, unter Berücksichtigung seiner individuellen Qualifikation und Vorkenntnisse zu erfolgen (Pflichtberatung). Zuständig ist die Fachstudienberatung für den jeweiligen Studiengang. Über die Beratung ist ein Protokoll zu erstellen, das durch den Bewerber sowie den Fachstudienberater zu bestätigen ist.

(3) Unter Beachtung der protokollierten Feststellungen des Beratungsprotokolls, bestimmt der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss Module mit Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem Studienplan für den angestrebten Studiengang, deren Belegung in den ersten zwei Fachsemestern vorgesehen ist. Diese sind im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Fachstudienberatung zu dokumentieren. Der Bewerber erhält eine Ausfertigung des Protokolls zusammen mit der Zulassung zum Probestudium. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus; Zulassung zum Probestudium und Immatrikulation sind auf zwei Semester befristet.

(5) Für das Probestudium gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen des angestrebten Studiengangs mit der Maßgabe, dass diese anwendbar sind und diese Ordnung nicht abweichende Regelungen trifft.

(6) Die Dauer des Probestudiums wird auf Prüfungsfristen des später belegten grundständigen Studiengangs sowie auf die Erreichung der Regelstudienzeit im angestrebten Studiengang nicht angerechnet. Im Rahmen des Probestudiums angetretene und nicht bestandene Prüfungen in den Schwerpunktmodulen werden im Rahmen des später belegten grundständigen Studiengangs nicht berücksichtigt.

§ 4 Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens zwei Drittel, der gemäß Beratungsprotokoll festgelegten Leistungspunkte durch den Studierenden auf Probe erworben wurden. Ist dies bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Probestudiums nicht der Fall, kann durch das ASC eine Nachfrist gesetzt werden, wenn der Studierende auf Probe nachweist, dass der Erwerb der noch fehlenden Leistungspunkte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst innerhalb der ersten vier Wochen des Folgesemesters möglich ist.

(2) Wurde das Probestudium bestanden, kann ohne weitere Zulassungsentscheidung das Studium im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. Bestandene Leistungen

werden hierbei von Amts wegen angerechnet. Über das bestandene Probestudium ist durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen. Diese ist der Rückmeldung in den gewählten Studiengang beizufügen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt ein Antrag auf Zulassung nach den hierfür geltenden Regelungen in entsprechender Anwendung erforderlich.

(3) Das Probestudium endet, wenn es nicht bestanden wurde, mit Ablauf des zweiten Semesters oder einer entsprechend gewährten Nachfrist. Der Studierende erhält durch das ASC hierüber einen entsprechenden Bescheid. Der Studierende ist hierbei darauf hinzuweisen, dass, auf seinen Wunsch hin, eine abschließende Studienberatung erfolgen kann.

3. Teil – Studium nach Eingangsprüfung

§ 5 Eingangsprüfung

(1) Bewerber, die die Eingangsprüfung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG bestanden haben, erhalten eine studiengangbezogene Berechtigung zum Studium an der Universität.

(2) Die Zugangsberechtigung führt nicht zur Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen. Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Eingangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit der Eingangsprüfung nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Zur Prüfung sind die Bewerber zuzulassen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen und nicht gemäß § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 von der Eingangsprüfung ausgeschlossen sind.

(2) Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss unterrichtet den Bewerber mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über Zeit und Ort der Prüfung sowie über die zugelassenen Hilfsmittel.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Koordination und die Abnahme der Eingangsprüfung wird durch den Senat der Universität ein Prüfungsausschuss bestellt. Diese setzt sich zusammen aus

1. einem in der Lehre tätigen, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigten Mitglied der Universität, als Vorsitzenden und seinem ständigen Stellvertreter sowie
2. drei weiteren Mitgliedern.

(2) Weiteres Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Universität sein. Daneben können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrkräfte mit fachbezogener Lehramtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe sowie in der Ausbildung und der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, sofern diese über einen für den jeweiligen Prüfungsbe- reich einschlägigen Hochschulabschluss verfügen. Für jeden Prüfer nach Absatz 1 Nr. 2 wird ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hoch- schule mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen, informiert die Bewerber über die vorgese- henen Prüfungstermine und führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist je ein Mitglied des Prüfungsaus- schusses für die Erstellung der jeweiligen Prüfungsaufgaben, zur Abnahme der Teilprü- fung und für deren Bewertung zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So- fern sie nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Teilprü- fungen beizuwohnen.

§ 8 Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Prüfungsgesprächs gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bestellt der Prü- fungsausschuss jährlich nach Bedarf studiengangspezifische Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus jeweils zwei Mitgliedern der Universität nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, aus Fakultäten, denen das Lehrangebot des gewählten Studiengangs zu- geordnet ist, wobei den Vorsitz der Prüfungskommission ein Hochschullehrer über- nimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Prüfungsgesprächs, bestimmt dessen Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

§ 9 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Sekundarstufe II unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Studiengangbezogenes Fach- und Allgemeinwissen - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten
2. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 120 Minuten zu einem vom Bewerber zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik)
3. Fremdsprache – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten
4. Mathematik – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten

§ 10 Schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und mit den vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen zu absolvieren.

§ 11 Prüfungsgespräch

(1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Bewerber über das für ein Studium an der Universität im gewählten Studiengang notwendige Fach- und Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor der Prüfungskommission nach § 8 abgelegt. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind ebenso wie die Studienmotivation des Bewerbers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt für alle Bewerber in einem Studiengang einheitlich, ob das Prüfungsgespräch als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist dann eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zum Prüfungsgespräch wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zugelassen, wenn er alle schriftlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bestanden hat. Die Ladung zum Prüfungsgespräch soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten schriftlichen Prüfung erfolgen.

(4) Die Benotung der mündlichen Prüfung wird vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt. Das Ergebnis ist dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bewertung der Prüfung

Jede einzelne Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird mit einer auf Zehntel abgerundeten Note nach dem fünfstufigen System bewertet. Bei der Bewertung sind folgende Leistungsmaßstäbe zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5) eine hervorragende Leistung
2. gut (1,6 bis 2,5) eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3. Befriedigend (2,6 bis 3,5) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4. ausreichend (3,6 bis 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5. mangelhaft (4,1 bis 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Nachprüfungstermin. Er kann bestimmen, dass bereits abgelegte Teilprüfungen anerkannt werden.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Gesamtnote der Eingangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Die Note wird auf Zehntel abgerundet.

(2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung nach § 9 Abs. 2 bestanden wurde. Die Teilprüfung gilt bei einer Note von 4,0 oder besser als bestanden.

(3) Bei bestandener Eingangsprüfung wird dem Bewerber die studiengangbezogene Studienberechtigung an der Universität erteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt dies mit Angabe der Gesamtnote dem Bewerber in schriftlicher Form.

(4) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber mit einem schriftlichen Bescheid bekannt zu geben, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16 Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden, sind auf Antrag des Bewerbers bei einer Wiederholung der Eingangsprüfung für den folgenden Wiederholungsversuch anzurechnen, soweit diese nicht mehr als zwei Prüfungszeiträume zurückliegend an der Universität erworben wurden.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wird ein Fehlverhalten des Bewerbers gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note nach Maßgabe dieser Vorschrift berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Dem Bewerber ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 sind nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll des mündlichen Prüfungsgesprächs gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Rechtsschutz

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche der Studienbewerber gegen Entscheidungen im Rahmen der Eingangsprüfung soweit den Widersprüchen abgeholfen wird; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle. Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

4. Teil – Schlussbestimmungen

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt auch für bereits begonnene oder erfolglos abgelegte Eingangsprüfungen an der Universität. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Technischen Universität Ilmenau zur Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige vom 12. Juli 2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 82/2010, außer Kraft.

Ilmenau, 29. Juli 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor